



Wädenswil, 17. März 2020

Anmeldung von Kurzarbeit in Zusammenhang mit dem Coronavirus

Mit Weisung 2020/02 vom 11. März 2020 hat das SECO verschiedene Massnahmen getroffen, um die Gewährung von KAE (Kurzarbeitsentschädigung) im Zusammenhang mit dem Coronavirus unbürokratisch zu vereinfachen. Diese Erleichterung betrifft insbesondere die auf dem Formular «Vor Anmeldung von Kurzarbeit» zu beantwortenden Fragen, die Einreichung der dazugehörigen Unterlagen sowie die Begründung der Einführung von Kurzarbeit.

Die Voranmeldefrist bzw. die Karenzfrist für die Kurzarbeitsentschädigung wird ab sofort (13. März 2020) bis 30. September 2020 auf **einen Tag** reduziert. Die Unternehmen haben so nur den Arbeitsausfall von einem Tag selbständig zu tragen, bevor ihnen die Unterstützung der Arbeitslosenversicherung zusteht.

Geltung

Diese Erleichterungen haben Geltung nur für Voranmeldungen von Kurzarbeit im Zusammenhang mit dem Coronavirus.

Voranmeldungen von Kurzarbeit sind bei der zuständigen Kantonalen Arbeitsstelle (KAST) einzureichen.

Gerne unterstützen und beraten wir Sie bezüglich der Anmeldung von Kurzarbeit im Zusammenhang mit dem Coronavirus.

Bitte melden Sie sich bei Frau Lucia Ulrich (oder Frau Andrea Britt):
044 783 21 21

Theilacker Treuhand AG
Seestrasse 194
8820 Wädenswil